

zehn Briefe griechisch und lateinisch, Hebräerbrief bloß lateinisch, aus dem neunten Jahrhundert, erst dem Kloster Reichenau gehörig, dann von Bentley gekauft, jetzt in Cambridge, herausgegeben von Scrivener, Cambridge 1859; G, Codex Boernerianus, dreizehn Briefe griechisch und lateinisch, aus dem neunten Jahrhundert, jetzt zu Dresden, herausgegeben von Matthäi, Meissen 1791; H, Codex Coislinianus, Fragmente einzelner Briefe aus dem sechsten Jahrhundert, theils zu Paris, theils in Rußland an verschiedenen Orten, theils auf dem Athos, herausgegeben von Montfaucon, Bibl. Coislin. 251; Duchesne, Arch. des missions scilicet. et littér., 3. Série, III, Paris 1876, 420; K, Codex Mosquensis (S. Syn. n. 98), enthaltend sämtliche Briefe des N. T., aus dem neunten Jahrhundert, stammt vom Berge Athos, jetzt in Moskau; L, f. o.; P, f. o.; Q, Fragmente des ersten Cor.-Briefes auf Papyrus aus dem fünften Jahrhundert, zu Petersburg.

IV. Apocalypse, außer n, A, B.

B, Codex Vaticanus n. 2066, aus dem achten Jahrhundert, einst den Basilianern zu Rom gehörig, jetzt in der Vaticana, von Tischendorf abgedruckt Monum. 1846, 407, herausgegeben als Append. Novi T. Vatic., Lips. 1869, von Mai in seiner Ausgabe des Cod. Vatic. 1858.

Außerdem gibt es noch für die Evangelien mehr als 500 Minuskelhandschriften nebst mehr als 200 Lectionarien, von denen gegen 60 noch im zehnten, elften und zwölften Jahrhundert mit Majuskeln geschrieben sind, für die Apostelgeschichte und die katholischen Briefe über 200, für die Paulusbriefe über 300, für die Apocalypse mehr als 100 Minuskelhandschriften. Von diesen sind herausgegeben die vier Codices 13 Paris. aus dem zwölften Jahrhundert (Evangelien), 69 Leicestr. aus dem vierzehnten Jahrhundert (ganzes N. T.), 124 Vindob. aus dem zwölften Jahrhundert (Evangelien), 346 Mediol. aus dem zwölften Jahrhundert (Evangelien), in Ferrar, A Collation of four important Mspts of the Gospels, ed. by Abbott, Dublin 1877. (Vgl. Scholz, Einl. I, 579; Tischendorf, Prolegg. ad Ed. VII. crit. maj.; Reuß, Gesch. der heiligen Schriften N. T., 5. Aufl., Braunschweig 1874, II, 87; Hundhausen im Liter. Handw. 1882, 353 ff.) [Kaulen.]

Bibellesen der Laien. Die katholische Kirche gestattet den Laien das Lesen der heiligen Schrift nur unter gewissen, von ihr festgesetzten Cautelen. Diese Anordnung ist das Ergebnis einer jahrhundertelangen Erfahrung, welche allmählig zu einer bestimmten Disciplin geführt hat. Aus dem ganzen ersten christlichen Jahrtausend ist weder ein Verbot, noch eine Einschränkung des Bibellesens von Seiten der Kirche bekannt. Es waren in diesem Zeitraum wohl viele häretische Secten, welche sich für ihre Systeme auf die heilige Schrift beriefen, wie die Gnostiker und Arianer; allein diese stützten sich nur auf einzelne Stellen und stellten bezüglich

des Bibellesens keine principielle Behauptung auf, welche die Kirche zu einer Aeußerung hätte aufrufen können. Im elften Jahrhundert äußerte sich Papst Gregor VII., den man protestantischerseits gerne zum „Vater des Bibelverbotes“ stempeln möchte (f. u.), in einem Briefe vom 2. Januar 1080 an den Herzog von Böhmen, Bratislaw (S. Greg. VII. Epist. 7, 11), daß er es nicht gestatten könne, die heilige Schrift in die dortige Landessprache zu übersetzen. Wie aus dem Briefe hervorgeht, geschah dieß wegen der Gefahr der Verunehrung und des Mißverständnisses von Seite des ungebildeten Volkes; indeß ist der Brief Gregors hauptsächlich geschrieben, um die unkluge Bitte der Böhmen bezüglich der Abhaltung des Gottesdienstes in slavischer Sprache abzuweisen. Ein förmliches Verbot, Uebersetzungen der heiligen Schrift in der Landessprache, wo solche existirten, zu lesen, hat Gregor nicht gegeben. Zur Zeit ungefähr, als die Albigenser und Waldenser im südlichen Frankreich ihr Unwesen trieben, schrieb der Bischof von Metz an Innocenz III., daß in seiner Diöcese Laien, Männer wie Weiber, von einer förmlichen Sucht, die heilige Schrift in französischer Uebersetzung zu lesen, ergriffen wären und in geheimen Zusammenkünften sich das von Christo gestiftete Lehramt anmaßten, indem sie bei denselben aus der heiligen Schrift allerlei irrige Lehren nachweisen zu können vorgaben. Innocenz III. antwortete in einem Schreiben vom Jahre 1199, daß im Allgemeinen die Sehnsucht nach dem Lesen der heiligen Schrift etwas Böbliches sei, daß es aber gefährlich sei, wenn einfältige und ungelehrte Menschen die Liefen der heiligen Schrift, welche selbst für Gelehrte voll der Geheimnisse sei, zu ergürden suchen. Neben andern Schriftstellen führt Papst Innocenz dabei auch die (gewöhnlich außer Zusammenhang citirte) Stelle des Ezechiel an, wonach Gott befehl, das Thier, welches den Berg Sinai berührte, solle gesteinigt werden (vgl. Epist. 2, 141, auch im C. J. C. cap. 12 X. 5, 7). Indeß erließ auch Innocenz III. nicht ein Bibelverbot, nicht einmal für die betreffende Gegend. Daß überhaupt kein unbedingtes Verbot der heiligen Schrift in diesen Zeiten stattgefunden habe, darüber vgl. Hurter, Geschichte des Papstes Innocenz III., Hamburg 1842, IV, 501 ff. — Kurze Zeit nach dem Tode Innocenz III. erließ man auf der Synode zu Toulouse 1229 im 14. Canon gegenüber den Mißbräuchen, welche die Katharer mit der heiligen Schrift getrieben, ein förmliches Verbot für die Laien, die heilige Schrift zu lesen: Prohibemus, ne libros V. et N. testamenti laicis permittatur habere (vgl. Hefele, Conc.-Gesch., Freiburg 1863, V, 875). Ebenso stellte die Synode zu Tarragona in Spanien 1233 ein derartiges Verbot auf (can. 2; vgl. Hefele a. a. O. 918). Beide Synoden haben aber nur Verbote für die ihrer Jurisdiction untergebenen Gegenben erlassen. Später behauptete Wiclif, die Bibel sei